

Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main

Gemündener Trinkwasser-Analysewerte 2017

Ortsteil	Härtegrad in °dH	Härtebereich nach Wasch- u. Reinigungs- mittelgesetz	Nitrat In mg/l	pH-Wert	Calcium- gehalt in mg/l
			Grenzwert 50 mg/l	Soll zw. 6,5 u. 9,5	Grenzwert 400 mg/l
Gemünden a. Main	8,1	weich	9,7	7,81	39,1
Adelsberg	8,6	mittel	9,7	8,30	40,4
Aschenroth	17,1	hart	43,4	7,83	79,4
Harrbach	8,5	mittel	9,7	8,48	40,5
Hofstetten	8,1	weich	9,7	7,96	39,0
Kleinwernfeld	8,5	mittel	9,7	8,48	41,1
Langenprozelten	8,2	weich	9,7	7,95	39,7
Massenbuch	8,4	mittel	9,7	8,55	40,4
Neutzenbrunn	17,1	hart	43,4	7,83	79,4
Reichenbuch	17,7	hart	43,4	7,90	82,4
Schaippach	7,7	weich	9,7	7,58	37,9
Seifriedsburg	20,9	hart	43,4	7,38	106,0
Wernfeld	8,4	mittel	9,7	8,32	40,4

Stand: Februar 2017

Beurteilung:

- 1) Das abgegebene Trinkwasser des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden, wird permanent vom Institut Dr. Nuss, Bad Kissingen, und den Mitarbeitern des Wasserwerks überwacht und gesichert.
- 2) Das vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden verteilte Trinkwasser erfüllt hinsichtlich der mikrobiologischen und chemischen Beschaffenheit die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2001 in der Fassung v. 10.03.2016.
- 3) Im Versorgungsbereich des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden sind für die Hausinstallation alle Werkstoffe und sonstige Materialien, die das DVGW-Prüfzeichen tragen, geeignet und gesundheitlich unbedenklich.
- 4) Das Trinkwasser wird in 3 Härtebereiche (dH = deutsche Härte) eingeteilt.
 - a) Härtebereich 1: 0° dH – 8,4° dH, weich
 - b) Härtebereich 2: 8,4° dH – 14° dH, mittel
 - c) Härtebereich 3: über 14° dH, hartDie Dosierung von Waschmitteln wird nach dem Härtebereich 2 „mittel“ empfohlen. Lediglich bei unbefriedigendem Waschergebnis sollte die Dosis etwas erhöht werden.
- 5) Das Wasser ist klar, farblos und hat einen neutralen Geschmack.
Vor der Entnahme sollte das in der Leitung stehende Wasser einen Moment ablaufen.
- 6) Die Werte für Uran liegen unter dem Grenzwert (0,010mg/l) der TrinkwV 2001 in der Fassung v.10.03.2016